



INFOBLATT 11 (Stand: 05.10.2023)

Aufhebung von Schutzräumen (TWP)

1. Grundlagen

Basis für die Beurteilung von Schutzraumaufhebungen ist Art. 82 ZSV

2. Voraussetzungen für die Aufhebung des Schutzraumes

- Das Aufhebungsgesuch steht in direktem Zusammenhang mit projektierten Umbaumaassnahmen.
- Die Realisierung des projektierten Umbaus wird durch den Schutzraum unverhältnismässig erschwert oder gar verunmöglicht.

3. Vorgehen / notwendige Unterlagen

Für die Bearbeitung des Gesuches sind folgende Unterlagen notwendig:

Gesuchsteller / Bauherr

- Gesuch mit Begründung für die Aufhebung
- Pläne des Umbaus / Baugesuch / Baubewilligung

Kontrollorgan der Gemeinde

- Kontrolle auf Vollständigkeit und Plausibilität
- Stellungnahme zum Gesuch
- Adresse und Objekt Nummer gemäss Projektgenehmigung AMZ
- Qualitative Einstufung
- Baugesuch
- Schutzraumakten (Pläne, Protokolle PSK, Abnahmeprotokoll, Subventionen, etc.)
- Aktuelle Schutzplatzbilanz des Ausgleichsgebietes (AGB)

Kanton / AMZ, Fachstelle Schutzbau

- Beurteilung des Gesuches
- Entscheid AMZ (Aufhebung mit/ohne Bedingungen oder Ablehnung des Antrages)

4. Aufhebung / Entlassung aus der Kontrollpflicht

Der Schutzraum gilt erst dann als aufgehoben, wenn die schriftliche Genehmigung des AMZ vorliegt und allfällige Auflagen erfüllt sind. Ab diesem Zeitpunkt entfallen für die Gemeinde die Kontrollpflicht sowie für den Eigentümer die Unterhaltspflicht.

5. Information

Der Aufhebungsentscheid eines Schutzraumes ist vom Kontrollorgan für die Schutzbauten dem Gesuchsteller und dem Schutzraumkontrolleur zuzustellen.

Die Unterlagen sind durch das Kontrollorgan mit Datum, Stempel und Unterschrift zu visieren.